

Computerbetrug gem. § 263a

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tathandlung

aa) 1. Var.: Unrichtige Gestaltung eines Programms

bb) 2. Var.: Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten

cc) 3. Var.: Unbefugte Verwendung von Daten

dd) 4. Var.: Sonstige unbefugte Einwirkung auf den Ablauf

b) Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs beeinflusst

aa) Ingangsetzen eines Datenverarbeitungsvorgangs

bb) Unmittelbare Vermögensminderung („Computerverfügung“)

c) Vermögensschaden

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

b) Bereicherungsabsicht

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Tathandlungen

Unrichtige
Gestaltung eines
Programms
(Var. 1)

Programm „falsch“

Verwendung
unrichtiger oder
unvollständiger
Daten
(Var. 2)

Daten „falsch“

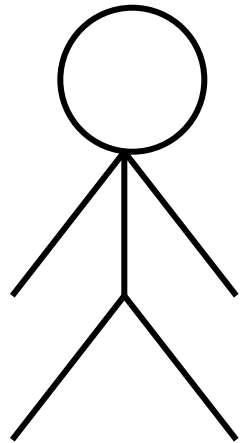
Unbefugte
Verwendung von
Daten
(Var. 3)

Daten + Programm
„richtig“, aber
unerlaubte
Einflussnahme auf
den automatisierten
Computerablauf

Sonstige unbefugte
Einwirkung auf den
Ablauf
(Var. 4)

Daten + Programm
„richtig“, aber
unerlaubte
Einflussnahme auf
den automatisierten
Computerablauf

Betrugsnahe Auslegung



Täter



Täuschungsäquivalent



Hypothetischer Mensch

Problem: Was darf der hypothetische Mensch prüfen? Muss die Information Eingang in die Datenverarbeitung finden, d.h. darf der fiktive Mensch nur prüfen, was sonst der Computer prüft?

Parallele zur Täuschung beim Wettbetrug:
Risikoverteilung und Geschäftsgrundlagen
einbeziehen

Unterschlagung gem. § 246

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) fremde bewegliche Sache
- b) Zueignungshandlung
 - aa) Zueignungsvorsatz
 - bb) Manifestation des Zueignungsvorsatzes
- c) Rechtswidrigkeit der Zueignung
- d) Anvertraut sein (§ 246 II)

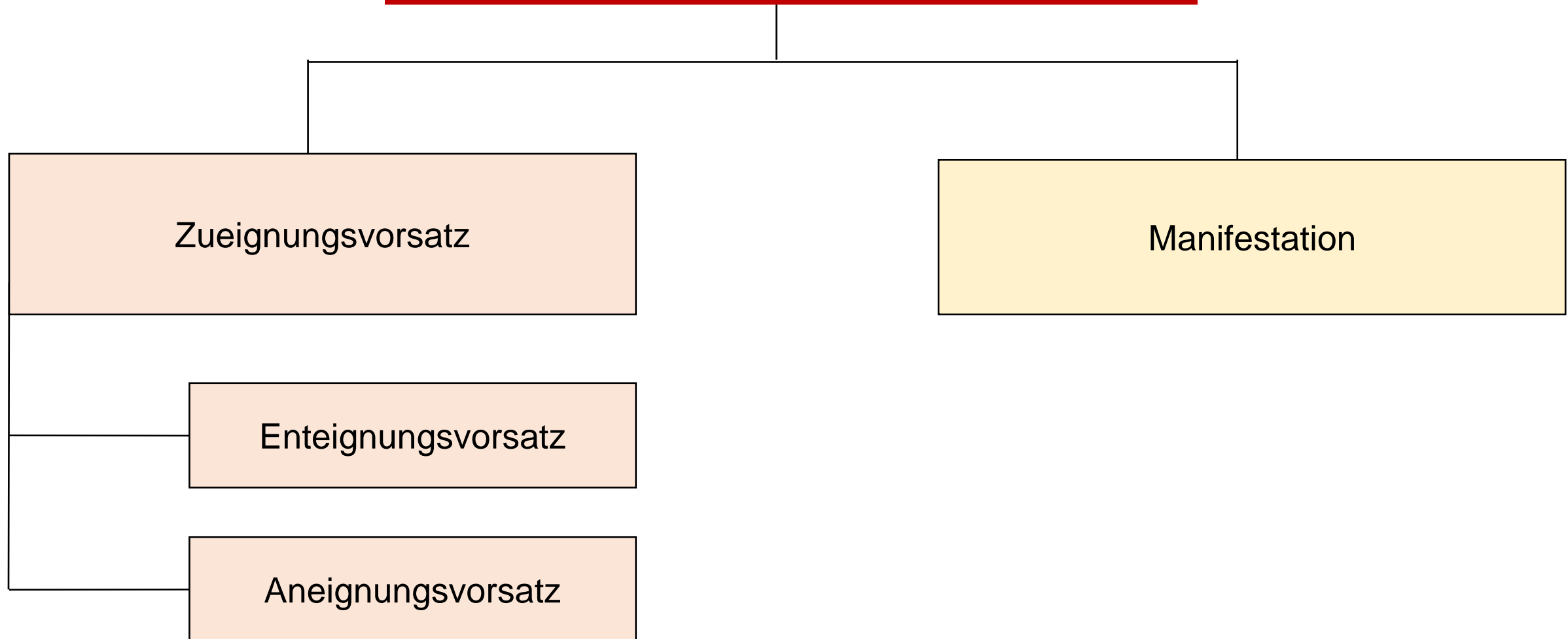
2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafantrag gem. §§ 247, 248a

Manifestation des Zueignungswillens



Diebstahl gem. § 242

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) fremde bewegliche Sache (Tatobjekt)
- b) Wegnahme (Taterfolg)

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Zueignungsabsicht
- c) Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Zueignung
- d) Vorsatz bzgl. c)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafantrag gem. §§ 247, 248a

Wegnahme

1. Aufhebung des ursprünglichen Gewahrsams

Bestand vor der Tat fremder Gewahrsam?

Abgrenzung zu § 246

2. Begründung neuen Gewahrsams

Hat der Täter neuen Gewahrsam begründet?

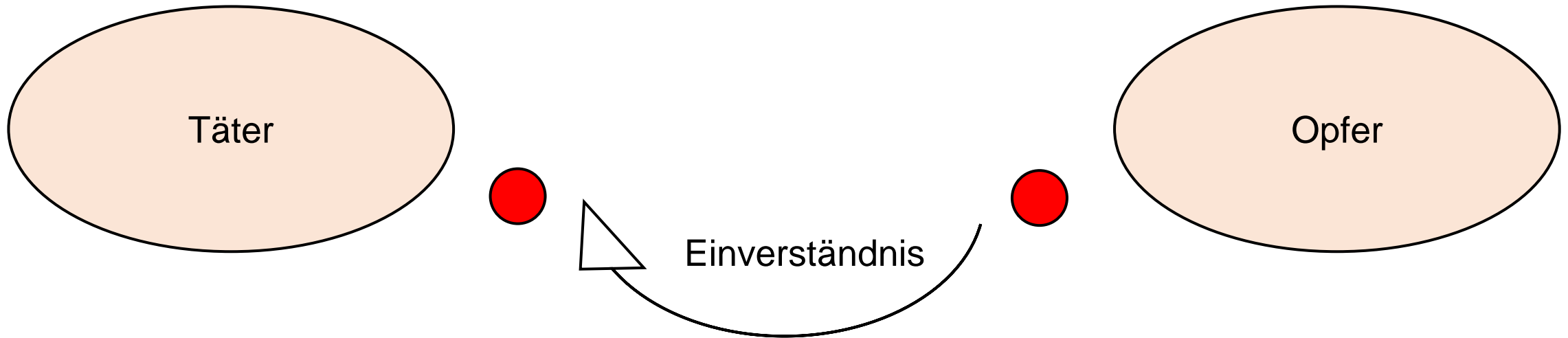
Abgrenzung Versuch und Vollendung des § 242

3. Durch Bruch

Lag ein Einverständnis vor?

Abgrenzung zu § 263

Bedingtes Einverständnis I



Problem: Bedingung
„ Du darfst das nur haben, wenn...“

Bedingtes Einverständnis II

Anforderung an die Bedingung

Lehre vom objektivierten
Einverständnis

Objektiv erkennbare
Anforderungen

- Ordnungsgemäße (äußerlich erkennbare) Bedienung **oder**
- Keine Überwindung verobjektivierter Gewahrsamsschranken

Lehre vom bedingten
Einverständnis

Subjektive Anforderungen durch
den Gewahrsamsinhaber

- Jede Art von Bedingung, unabhängig davon, ob deren Einhaltung für den Täter äußerlich erkennbar ist

Erschleichen von Leistungen gem. § 265a

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Entgeltlichkeit der Leistung (Tatobjekt)
- b) Erlangung einer Leistung
 - aa) 1. Var.: Leistung eines Automaten
 - bb) 2. Var.: Leistung eines Telekommunikationsnetzes
 - cc) 3. Var.: Beförderung durch ein Verkehrsmittel
 - dd) 4. Var.: Zutritt zu einer Veranstaltung/Einrichtung
- c) Durch Erschleichen (Tathandlung)

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Absicht, das Entgelt nicht zu entrichten

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafe

- 1. gesetzliche Subsidiarität ggü. allen schwereren Straftaten (str.)
- 2. Strafantrag gem. § 265a III